

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Mai

1998

Inhalt

Kirchliche Gesetze	Seite
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerberesoldungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (ÄndG-PfBG 1998)	97
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes	102
Kirchliches Gesetz zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage (Notl.-FestG 1998)	103
Arbeitsrechtsregelungen	
Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/98 gemäß § 12a Arbeitsrechtsregelungsgesetz (AR-Notl)	103

Kirchliche Gesetze

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Pfarrerberesoldungsgesetzes
und anderer Rechtsvorschriften
(ÄndG-PfBG 1998)**

Vom 29. April 1998

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrerberesoldungsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch das Zustimmungsgesetz vom 24. Oktober 1997 (GVBl. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinne des Gesetzes sind die auf Lebenszeit angestellten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare (§ 64 Grundordnung).“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Zusammensetzung der Dienstbezüge

Die Dienstbezüge bestehen aus

1. dem Grundgehalt,

2. der freien Dienstwohnung (§ 11),
 3. dem Familienzuschlag und
 4. den Zulagen.“
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Verzicht auf Teile der Bezüge

(1) Eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer kann auf Teile der zustehenden Bezüge oder Bezügebestandteile verzichten. Gleiches gilt für Versorgungsempfänger. Für die Dauer des Verzichtes vermindert sich der Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Der Verzicht erfolgt durch eine gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat abzugebende schriftliche Erklärung, die Gegenstand und Geltungsdauer angibt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Der Verzicht kann nicht an Bedingungen geknüpft werden.

(3) Die Verzichtserklärung kann jederzeit zum Ablauf eines Monats schriftlich widerrufen werden. Sie erlischt mit dem Tode des Berechtigten.“

4. § 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten Grundgehalt nach Besoldungsgruppen des Bundesbesoldungsgesetzes.

- (2) Es werden eingestuft in Besoldungsgruppe
1. Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare A 13
 2. auf Lebenszeit berufene Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrer, Pfarrfrauen/Pfarrer als hauptamtliche Religionslehrerinnen/Religionslehrer und Krankenhauspfarrerinnen/Krankenhauspfarrer ab 11. Dienstaltersstufe A 13
A 14
 3. andere Pfarrfrauen/Pfarrer ab 11. Dienstaltersstufe A 13
A 14
 4. Schuldekaninnen/Schuldekane nach zweijähriger Tätigkeit in diesem Amt oder ab 11. Dienstaltersstufe A 14
A 15
 5. Dekaninnen/Dekane nach zweijähriger Tätigkeit in diesem Amt oder ab 11. Dienstaltersstufe A 14
A 15
Dekaninnen/Dekane, die mehr als 60 Prozent kirchenbezirkliche Aufgaben zu erfüllen haben (feste Belastung) ab 11. Dienstaltersstufe A 16
Die feste Belastung richtet sich nach der Anzahl der Pfarrstellen, der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Fläche des Kirchenbezirks
 6. Prälatinnen/Prälate ab 11. Dienstaltersstufe A 16
B 2
 7. Landesbischöfin/Landesbischof B 8
 8. Ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter von Nummer 7 (§ 128 Abs. 1 GO) B 6
 9. Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte als theologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates B 3.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift lautet: „Bemessung des Grundgehaltes“.
 2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Grundgehalt wird, soweit nicht feste Gehälter vorgesehen sind, nach Stufen bemessen entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Vorschriften über Leistungsstufen, Leistungszulagen und Leistungsprämien sind

nicht anzuwenden. Bei einer Besoldung nach Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung B wird vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an für die Dauer von 12 Jahren, längstens bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres, ein Abzug vom Grundgehalt in Höhe von 3,5 vom Hundert monatlich vorgenommen; entsteht der Anspruch nicht zum Beginn eines Kalendermonats, erfolgt der Abzug erstmals im folgenden Monat.“

3. In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Dienstaltersstufen“ ersetzt durch das Wort „Stufen“.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Dienstwohnung und Ausgleichsbetrag

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben die vorhandene Dienstwohnung mit Hausgarten und etwa vorhandener Garage in unentgeltlichem Genuß. Sie ist mangels eines anderen Verpflichteten von der Kirchengemeinde zu gewähren.

(2) Bei Pfarrfrauen und Pfarrern mit Dienstwohnung vermindert sich das Grundgehalt um den aus der Anlage ersichtlichen Ausgleichsbetrag. Die Verminderung erfolgt im Verhältnis des Beschäftigungsumfanges. Der Ausgleichsbetrag wird vom Evangelischen Oberkirchenrat den allgemeinen Änderungen der Dienstbezüge angepaßt und jeweils im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

(3) Inhabern einer Dienstwohnung wird der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind, für das Kindergeld nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht, ausbezahlt.

(4) Steht auch der Ehegatte der Pfarrerin bzw. des Pfarrers in einem Pfarrerdienstverhältnis oder einem Beamtenverhältnis zur Landeskirche, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung. Das Grundgehalt des Ehegatten vermindert sich um den Ausgleichsbetrag entsprechend Absatz 2.

(5) Wird eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, erstattet der Träger der Wohnungslast der Landeskirche einen Betrag in Höhe des Ausgleichsbetrages, einschließlich des Familienzuschlages bis zur Stufe 3.

Anlage zu § 11 Abs. 2 PFBG:

Der Ausgleichsbetrag nach § 11 Abs. 2 PFBG beträgt:

für die Besoldungsgruppen A 13 und höher	DM 958,95
für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	DM 802,81

(6) Wird die Dienstwohnung nicht in Anspruch genommen, vermindert sich das Grundgehalt in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in Fällen von besonderem dienstlichen Interesse Ausnahmen zulassen.

(7) Stehen beide Ehegatten in einem Pfarrerdienstverhältnis zur Landeskirche und steht keinem Ehegatten eine Dienstwohnung zur Verfügung oder besteht kein Anspruch auf Stellung einer Dienstwohnung, verringert sich das Grundgehalt beider Ehegatten um jeweils die Hälfte des Ausgleichsbetrages nach Absatz 2. Bei Teilbeschäftigung wird das Grundgehalt beider Ehegatten im Verhältnis ihres Beschäftigungsgrades um den Betrag verringert, der fiktiv nach Zusammenrechnung der Ausgleichsbeträge beider Ehegatten den Ausgleichsbetrag nach Absatz 2 Satz 1 übersteigt. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte als Beamtin bzw. Beamter im Dienst der Landeskirche steht. Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird jedem Ehegatten zur Hälfte und der kinderbezogene Familienzuschlag dem Ehegatten ausbezahlt, der das Kindergeld erhält.

(8) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, eine Verordnung über die Bewirtschaftung der Dienstwohnungen zu erlassen. In der Verordnung sollen insbesondere geregelt werden die Verpflichtungen des Baupflichtigen und des Wohnungsinhabers in bezug auf die Nutzung und Unterhaltung der Dienstwohnung, einschließlich Garage und Nebengebäuden, der Gebrauch durch Dritte, die Haftung für Schäden sowie die Abnahme und Übergabe der Dienstwohnung.“

7. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Nutzungsentgelt

(1) Ist der Dienst der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers nach §§ 52a und 52b oder im Rahmen des § 57a Pfarrerdienstgesetz eingeschränkt, ist an den Baupflichtigen (Kirchengemeinde oder Fonds) ein Entgelt zu zahlen in Höhe des dem Umfang der Einschränkung entsprechenden steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung (Nutzungsentgelt). Das Nutzungsentgelt wird vom Evangelischen Oberkirchenrat für den Baupflichtigen von den Bezügen einbehalten.“

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare. Absatz 1 gilt nicht im Falle des § 11 Abs. 4.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Baupflichtigen Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.“

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Konkurrenzregelungen

(1) Erhält der Ehepartner oder ein anderer Anspruchsberechtigter familienbezogene Bezüge aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einem anderen öffentlichen Arbeitgeber, für den die Anwendung von Konkurrenzregelungen mit kirchengesetzlichen Besoldungsvorschriften nicht in Betracht kommt, bemißt sich der Familienzuschlag der Pfarrerin bzw. des Pfarrers oder der Kirchenbeamtin bzw. des Kirchenbeamten nach den Grundsätzen, die gelten würden, wenn beide Ehepartner bei dem anderen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt wären.

(2) Im Falle des Absatzes 1 entfällt der Familienzuschlag insoweit, als dem Ehegatten der Familienzuschlag aufgrund der nicht angewendeten Konkurrenzregelungen durch den anderen öffentlichen Arbeitgeber gewährt wird.

(3) Eine ledige oder geschiedene Pfarrerin bzw. Pfarrer oder eine Pfarrerin bzw. Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, erhält den kinderbezogenen Familienzuschlag, wenn sie die Kinder nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung aufgenommen haben und für sie das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz erhalten. Bei dieser Regelung bleibt es, wenn eine solche Pfarrerin bzw. Pfarrer heiraten und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheohnordnung versorgungsberechtigt ist. § 6 Bundesbesoldungsgesetz findet entsprechende Anwendung.“

9. § 12a wird aufgehoben.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Familienzuschlag bis zur Stufe 1;“

2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Dienstunfähigkeit“ die Worte „auf Grund eines Dienstunfalles nach § 42“ eingefügt.

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei eingeschränktem Dienst und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. In Absatz 1 Nr. 1 wird an Stelle des Kommas am Ende ein Punkt gesetzt und als Satz 2 angefügt: „Anzurechnen ist auch die Mindestzeit, die im Rahmen der praktisch-theologischen Ausbildung in einem Dienstverhältnis auf Widerruf zurückgelegt wurde.“
3. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
- „(2) Zeiten eingeschränkten Dienstes sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis des eingeschränkten zum uneingeschränkten Dienst entspricht
- (3) War die Pfarrerin bzw. der Pfarrer insgesamt länger als zwölf Monate freigestellt (§ 18 Abs. 3), werden Ausbildungszeiten im Dienstverhältnis auf Widerruf (Absatz 1 Satz 2) nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre. Dies gilt nicht für Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind.“
12. § 20 wird wie folgt geändert:
1. Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. kirchlicher Dienst (§ 53) als Pfarrerin bzw. Pfarrer außerhalb eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
2. Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. die Zeit des theologischen Studiums bis zu drei Jahren.“
3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Auf Ausbildungszeiten nach Absatz 2 Nr. 3 ist § 19 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“
13. § 22 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 3 werden die Worte „zu zwei Dritteln“ ersetzt durch die Worte „zu einem Drittel“. Angefügt wird als Satz 2 „§ 19 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“
2. Absatz 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefaßt:
- „(4) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 2 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt, findet nur die günstigere Vorschrift Anwendung.“
14. § 26 erhält folgende Fassung:
- „§ 26
- (1) Die Höhe des Ruhegehaltes, Abschläge wegen einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag sowie die Bemessung der Mindestversorgung richten sich nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.
- (2) Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand nach § 85 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz oder nach § 128 Abs. 5 der Grundordnung, wird das Ruhegehalt um höchstens 10,8 vom Hundert vermindert.
- (3) Das Ruhegehalt einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers, der früher auf einer höher eingestuften Pfarrstelle Dienstbezüge aus einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwei Jahre lang erhalten hat, wird, sofern die Pfarrerin bzw. der Pfarrer in die Stelle mit geringeren Dienstbezügen nicht lediglich auf in eigenem Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Einstufung und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der letzten Stelle nicht übersteigen.“
15. In § 32 Abs. 1 wird der Klammerhinweis auf § 26 gestrichen.
16. Die Überschrift des Abschnittes III Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag und Ausgleichsbetrag“.
17. § 41 erhält folgende Fassung:
- „§ 41
- (1) Der Familienzuschlag (§ 18 Abs 1 Nr. 2) und der neben Versorgungsbezügen zu zahlende Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 des Familienzuschlages und den in Betracht kommenden höheren Stufen sowie der neben dem Waisengeld zu zahlende Ausgleichsbetrag richten sich nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften.
- (2) Die §§ 11 und 12 finden sinngemäß Anwendung.“
18. § 43 wird aufgehoben.
19. § 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt. Die rechtlichen Voraussetzungen richten sich nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.“
20. Die Überschrift des Abschnittes IV Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen“.
21. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Versorgungsempfänger erhalten eine Sonderzuwendung. Bei Inhabern einer Dienstwohnung ist Bemessungsgrundlage das Grundgehalt ohne Verminderung durch den Ausgleichsbetrag gemäß § 11 Abs. 2; der Familienzuschlag wird ungekürzt gewährt. Im übrigen gelten für die Bemessung der Sonderzuwendung die §§ 11 und 12 sinngemäß.“

22. § 57 wird wie folgt geändert:

Der Hinweis auf die Paragraphen des Beamtenversorgungsgesetzes wird wie folgt ergänzt: „§§ 69, 69a, 69b und 85“.

Artikel 2 **Änderung des Kirchenbeamten-** **besoldungsgesetzes**

An die Stelle des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen vom 4. Dezember 1974 / 7. März 1975 (GVBl. S. 113/28), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. Oktober 1997 (GVBl. S. 154), tritt das folgende kirchliche Gesetz:

„Kirchliches Gesetz **über die Besoldung und Versorgung der Kirchen-** **beamtinnen und Kirchenbeamten**

§ 1 **Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Landeskirche, der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden sowie für Stiftungen und Einrichtungen, die der Aufsicht der Landeskirche unterliegen.

§ 2 **Anzuwendende Vorschriften**

(1) Auf die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen finden die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Versorgungsempfänger die §§ 11 und 12 des Pfarrerbesoldungsgesetzes hinsichtlich des Ausgleichsbetrages, der Auszahlung des Familienzuschlages und der Konkurrenzregelungen Anwendung. Anzuwenden sind ferner die § 36 Abs. 3 und § 48 Pfarrerbesoldungsgesetz.

§ 3 **Verzicht auf Teile der Bezüge**

(1) Eine Kirchenbeamtin bzw. ein Kirchenbeamter kann auf Teile der zustehenden Bezüge oder Bezügebestandteile verzichten. Gleiches gilt für Versorgungsempfänger. Für die Dauer des Verzichtes vermindert sich der Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Der Verzicht erfolgt durch eine gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat abzugebende schriftliche Erklärung, die Gegenstand und Geltungsdauer angibt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Der Verzicht kann nicht an Bedingungen geknüpft werden.

(3) Die Verzichtserklärung kann jederzeit zum Ablauf eines Monats schriftlich widerrufen werden. Sie erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

§ 4 **Änderung von Bezügen**

Bei einer Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Landesbeamten kann der Landeskirchenrat deren Geltung in entsprechender Anwendung des § 55 Abs. 2 Satz 2 bis 4 Pfarrerbesoldungsgesetz ausschließen.“

§ 5 **Einstufung in Besoldungsgruppen**

Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte als nichttheologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates werden in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft, das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128 Abs. 1 GO) in Besoldungsgruppe B 6. § 6 Abs. 1 Satz 4 Pfarrerbesoldungsgesetz gilt entsprechend.“

Artikel 3 **Besitzstandszulage**

Die Ausgleichszulage nach Artikel 7 § 1 Abs. 4 des Haushaltskonsolidierungsgesetzes vom 26. April 1995 (GVBl. S. 101) verringert sich bei regelmäßigen Anpassungen der monatlichen Besoldungen nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Artikel 11 §§ 2 und 4 des Haushaltsstrukturgesetzes 1998 des Landes Baden-Württemberg (GBl. S. 557) finden entsprechend Anwendung.

Artikel 4 **Übergangsbestimmungen**

§ 1 **Besitzstand**

Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 30. Juni 1997 nach § 4 Pfarrerbesoldungsgesetz bzw. nach der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen oder anderen Rechtsvorschriften in die Besoldungsgruppen A 14 oder höher eingestuft waren, bleiben in der erreichten Besoldungsgruppe.

§ 2 **Überleitungszulage**

(1) Verringerungen des Grundgehaltes auf Grund dieses Gesetzes werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1 und allgemeiner Stellenzulage und dem nach diesem Gesetz zustehenden Grundgehalt und allgemeiner Stellenzulage gewährt. Die Überleitungszulage verringert sich vom Tag nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Erhöhungen des Grundgehaltes, durch Aufsteigen in den Stufen sowie im Falle der Durchstufung in eine höhere Besoldungsgruppe bzw. durch die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem

Endgrundgehalt (Grundgehalt) bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages. Satz 3 gilt nicht für Versorgungsempfänger; werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehaltes wie dieses anzupassen.

Artikel 5 Schlußvorschriften

§ 1 Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Das kirchliche Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 7. Mai 1997/24. Oktober 1997 (GVBl. S. 58/154) wird aufgehoben.

(2) Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen, vom 4. Dezember 1974 / 7. März 1975 (GVBl. S. 113/28), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. Oktober 1997 (GVBl. S. 154), wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 3 am 1. Januar 1998 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 1998

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Vom 29. April 1998

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Dienst des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 sowie in § 7 Abs. 3 wird das Wort „Gesamtvertretung“ durch das Wort „Gesamtausschuß“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Von jeder der Gruppen nach Absatz 1 werden vier Stellvertreter benannt; mit der Benennung ist auch die Reihenfolge festzulegen, nach der sie bei Verhinderung eines Mitglieds von der Geschäftsstelle einzuladen sind.“
3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Vertreter nach Absatz 1 Buchst. a bis c werden auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates, die Vertreter nach Buchst. d auf Vorschlag des Vorstandes des Diakonischen Werkes von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates berufen. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter mit der Maßgabe, daß zwei vom Evangelischen Oberkirchenrat und zwei vom Vorstand des Diakonischen Werkes vorgeschlagen werden.“
4. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Schlichtungsstelle beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet und, sofern von diesem keine Einwendungen erhoben werden, im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.“
5. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Wahrung des Haushaltsrechtes der Landessynode, wenn anders die sachgerechte Erfüllung notwendiger kirchlicher Aufgaben nicht gewährleistet werden kann, gegen die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Schlichtungsstelle beschlossenen Regelungen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind dem Landeskirchenrat und dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mit Begründung zuzuleiten. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
6. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Hält der Evangelische Oberkirchenrat die Einwendungen nach erneuter Beratung und Beschlussfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission aufrecht, legt er die Arbeitsrechtsregelung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses dem Landeskirchenrat vor. Dieser entscheidet darüber, ob die arbeitsrechtliche Regelung durch die Landessynode überprüft werden soll. Wird die Arbeitsrechtsregelung der Landessynode vorgelegt, kann diese zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Haushalt der Landeskirche eine von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Schlichtungsstelle getroffene Regelung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder aufheben und durch eine eigene Regelung ersetzen.“

Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.
- (2) Die Stellvertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsperiode im Amt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 1998

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz zur Feststellung
der wirtschaftlich-finanziellen Notlage
(Notl.-FestG 1998)**

Vom 29. April 1998

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1
Feststellung der Notlage

Gemäß § 2 des kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage der Landeskirche (Notlagengesetz) vom 11. April 1986 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 1997 (GVBl. S. 149), stellt die Landessynode den Eintritt der Notlage für den Haushaltszeitraum 1998 und 1999 fest.

§ 2
Vorübergehende Besoldungskürzungen

- (1) Nach § 3 Notlagengesetz wird die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen für den Haushaltszeitraum 1998 und 1999 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gekürzt.
- (2) Das in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes zustehende Urlaubsgeld wird nicht gewährt.
- (3) Abweichend von § 54 Abs. 2 PfbG bzw. den entsprechend anzuwendenden Vorschriften für die Landesbeamten beträgt die Sonderzuwendung 3.400 DM sowie 500 DM für jedes Kind, für das dem Bediensteten ein Sonderbetrag nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Zuwendungsgesetz) zugestanden hätte. Höchstbetrag nach Satz 1 ist der Betrag, der als Zuwendung nach dem Zuwendungsgesetz zu gewähren wäre. Bei eingeschränkten Dienstverhältnissen und in den Fällen des § 6 Abs. 2 des Zuwendungsgesetzes verringert sich der Gesamtbetrag nach Satz 1 entsprechend.

§ 3
Inkrafttreten, Befristung

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1998 in Kraft und endet, unbeschadet § 4 Notlagengesetz, mit Ablauf des 31. Dezember 1999.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 1998

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Arbeitsrechtsregelungen

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/98
gemäß § 12a Arbeitsrechtsregelungsgesetz
(AR-Noti)**

Vom 7. Mai 1998

Nachdem die Landessynode mit kirchlichem Gesetz vom 29. April 1998 (GVBl. S. 103) das Bestehen der finanziellen Notlage gemäß § 2 des kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage vom 11. April 1986 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 1997 (GVBl. S. 149), festgestellt und zugleich besoldungsrechtliche Maßnahmen für Pfarrer und Pfarrerinnen sowie für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen beschlossen hat, hat die Arbeitsrechtliche Kommission gemäß § 12a i.V.m. § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69, zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 29. April 1998, GVBl. S. 102), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung auf die Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden. Diese Arbeitsrechtsregelung gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, die nach besoldungsrechtlichen Grundsätzen vergütet werden.
- (2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt außerdem für Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse bei sonstigen kirchlichen oder diakonischen Rechtsträgern, soweit diese die für die in Absatz 1 genannten Körperschaften verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen anwenden und laufend Zuwendungen von einer dieser Körperschaften erhalten.

§ 2**Zu den Tarifverträgen über die Zahlung eines Urlaubsgeldes für Angestellte, Arbeiter/Arbeiterinnen, Auszubildende**

Die Zahlung eines Urlaubsgeldes entfällt.

§ 3**Zu den Tarifverträgen über die Zuwendung für Angestellte, Arbeiter/Arbeiterinnen des Bundes und der Länder, Auszubildende, Praktikantinnen/Praktikanten**

(1) Die von dieser Arbeitsrechtsregelung erfaßten vollbeschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten eine Zuwendung in Höhe von 4.000 DM sowie für jedes Kind, für das ein Erhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 3 der Tarifverträge zugestanden hätte, 600 DM, insgesamt jedoch höchstens den Betrag, der als Zuwendung nach den Zuwendungstarifverträgen nach Maßgabe der AR-HAng, AR-N und AR-Arb zu zahlen wäre.

(2) Bei Teilzeitarbeit und in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Tarifverträge verringert sich der Gesamtbetrag nach Absatz 1 entsprechend.

(3) Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2, die keine eigenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten haben, findet abweichend von Absatz 1 und 2 die Regelung des § 2 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage vom 29. April 1998 (GVBl. S. 103) Anwendung.

§ 4**Ausnahmen**

§ 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf

1. Mitarbeiterinnen, die in dem Jahr, in dem die Zuwendung gezahlt wird, das 57. Lebensjahr bereits vollendet haben,
2. Mitarbeiter, die in dem Jahr, in dem Zuwendung gezahlt wird, das 57. Lebensjahr bereits vollendet haben und als Schwerbehinderte im Sinne von § 1 Schwerbehindertengesetz anerkannt sind und
3. Mitarbeiter, die in dem Jahr, in dem die Zuwendung gezahlt wird, das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben.

§ 5**Inkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. Juni 1999 außer Kraft.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird bis 30. Juni 1999 unter Berücksichtigung der erkennbaren Haushaltslage über eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Arbeitsrechtsregelung bis zum 31. Dezember 1999 entscheiden.

Karlsruhe, den 7. Mai 1998

Arbeitsrechtliche Kommission

Oloff

(Vorsitzender)